OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153838/4/JP

Datum:
Linz, 2. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der E H, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau vom 16. Oktober 2023, GZ: FP 131-4/8-2023.B, betreffend feuerpolizeilicher Vorschreibungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Dem Bürgermeister der Gemeinde Waldhausen im Strudengau ist bis 30. September 2024 ein Prüfbefund für die Blitzschutzanlage (nicht älter als 5 Jahre) vorzulegen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau vom 16. Oktober 2023 wurde angeordnet, dass die Beschwerdeführerin bis 15. April 2024 dem Gemeindeamt einen mängelfreien Prüfbefund für die Blitzschutzanlage, welcher nicht älter sein dürfe als fünf Jahre, vorzulegen habe. Andernfalls müsste die Anlage vom Dach demontiert werden. Begründend wurde ausgeführt, dass bei der feuerpolizeilichen Überprüfung des gegenständlichen Objektes die erwähnten Mängel festgestellt wurden. Nach dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen seien zur Behebung die beschriebenen Maßnahmen erforderlich. Um das Entstehen von Bränden zu verhüten und zur Herstellung der Brandsicherheit sei die Durchführung der angeordneten Maßnahmen für notwendig empfunden worden. Im Hinblick auf das Ausmaß der Gefährdung durch den mangelhaften Zustand und aufgrund der Sachverständigengutachten sei die Durchführung der angeordneten Maßnahmen in angemessener Weise befristet.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In der Beschwerde wird darauf verwiesen, dass, wenn der Blitzschutz seitens der Behörde nicht vorgeschrieben wurde, eine Überprüfung nicht Pflicht sei. Die Blitzschutzanlage sei zwischen 1955 und 1960 zur eigenen Sicherheit errichtet worden. Seit 2011 kontrolliere die Beschwerdeführerin die Anlage, die Blitzschutzanlage sei gut befestigt und stelle keine Gefahr für elektrische Anlagen dar. Weiters würden sich im Wirtschaftsgebäude bereits seit 28 Jahren keine Tiere mehr befinden. Die Beschwerdeführerin lebe in einem „drei Personenhaushalt“, und würde keine größeren Menschenansammlungen veranlassen, es würden auch nirgends gefährliche explosive Gegenstände gelagert. Es habe weder eine Aufstockung, ein Zubau oder eine Veränderung der Gebäude oder der Blitzschutzanlage stattgefunden. Der derzeitige Zustand der Blitzschutzanlage bringe mehr Sicherheit als wenn diese abmontiert werden müsse. Eine Demontage der Blitzschutzanlage würde nur Löcher durch die Halterungen im Dach hinterlassen.

1.3. Mit Schreiben vom 13. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft mit der Adresse S, W, Grundstücksnummer: x, Einlagezahl x, KG x W. Am auf dem Grundstück befindlichen Gebäude wurde vor 60 bis 65 Jahren eine Blitzschutzanlage montiert. Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Gebäude.

Am 25. April 2023 wurde bei dem Objekt eine feuerpolizeiliche Überprüfung durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt konnte für die Blitzschutzanlage kein aktueller Prüfbefund vorgelegt werden, sodass der anwesende Brandschutzbeauftragte die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beurteilen konnte.

Dem Bürgermeister der Gemeinde Waldhausen im Strudengau lag auch zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Prüfbefund hinsichtlich der Blitzschutzanlage am Objekt S, W vor.

2.3 Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Um festzustellen, dass ein Prüfbefund hinsichtlich zur Blitzschutzanlage am Objekt S, W, nicht vorliegt, war die Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht erforderlich.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 10 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) lautet:
„(1) Die Gemeinde hat die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörenden Grundstücken (im Folgenden kurz: Objekte) zu überprüfen, und zwar:
1. bei Objekten oder Objektsteilen, die der Risikogruppe (Abs. 2) angehören, in einem Intervall von drei Jahren, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung jedoch in einem Intervall von fünf Jahren;
2. bei Objekten oder Objektsteilen, die nicht der Risikogruppe (Abs. 2) angehören, in einem Intervall von zehn Jahren;

3. a) bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden - auch in verdichteter Flachbauweise - mit höchstens drei Wohnungen und deren Nebengebäuden sowie b) bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleichartiger Gefährdung aus Sicht des Brandschutzes in einem Intervall von 20 Jahren;
4. bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von Hinweisen auf Lagerungen oder bei sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, jederzeit.
(2) Ein Objekt gehört der Risikogruppe an, wenn
1. von ihm auf Grund seiner Art, Größe, Nutzung oder der dort üblicherweise anzunehmenden größeren Menschenansammlung eine höhere Brandgefahr ausgeht als von anderen Objekten (erhöhte Brandgefahr) oder
2. in dem auf Grund erschwerter Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Menschen bei einem Brand gegeben ist.
(3) Die regelmäßige Feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 kann entfallen
1. für Objekte oder Objektsteile, von denen keine oder nur geringe Brandgefahr ausgeht, insbesondere solche, in denen sich keine Feuerungsanlagen oder elektrische Anlagen befinden;
2. für sonstige Objekte oder Objektsteile, deren Brandsicherheit innerhalb des Überprüfungsintervalls von einer nach § 20 anerkannten juristischen Person überprüft und das Ergebnis der Überprüfung der Gemeinde mitgeteilt wurde.
(4) Einer Überprüfung gemäß Abs. 3 Z 2 von Objekten oder Objektsteilen, die der Risikogruppe angehören, ist jedenfalls der Pflichtbereichskommandant beizuziehen.
(5) Die Gemeinde hat ein Verzeichnis über alle Gebäude der Risikogruppe in ihrem Gemeindegebiet zu führen und dieses ortsüblich kundzumachen.“

§ 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) lautet:
„(1) Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit
1. alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann, und
2. alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen.
(2) Jedermann ist insbesondere verpflichtet,
1. an Stellen, an denen leichtentzündbare Stoffe aufbewahrt, gelagert oder verarbeitet werden sowie im Nahbereich dieser Stellen
a) weder zu rauchen noch mit offenem Licht und Feuer zu hantieren; auf diese Verbote ist ausdrücklich hinzuweisen, sofern dies nicht offenkundig ist;
b) Feuer- und Heißarbeiten nur unter besonderen und ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen (wie Abdecken von brennbaren Materialien, Beaufsichtigen des Arbeitsvorganges, Bereitstellen von Löschmitteln, Stellen einer

Brandsicherheitswache, Nachkontrolle und dgl.) durchzuführen; in Objekten, für die ein Brandschutzbeauftragter bestellt ist, dürfen Feuer- und Heißarbeiten nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden;
2. offenes Licht und Feuer entsprechend zu beaufsichtigen;
3. Feuerungsanlagen so zu betreiben, daß keine Brandgefahr von ihnen ausgeht;
4. als Eigentümer eines Gebäudes für den brandsicheren Zustand und die brandsichere Nutzung des Gebäudes zu sorgen;
5. elektrische Anlagen und Betriebsmittel (einschließlich Blitzschutzanlagen) so zu warten und zu betreiben, daß von ihnen weder eine Brandgefahr noch eine erhöhte Gefahr für die Einsatzkräfte im Brandfall ausgehen kann;
6. gefährliche, insbesondere zur Selbstentzündung neigende Stoffe wie z. B. Firnisse, bestimmte Erntegüter und dgl. entsprechend ihrem Gefahrenpotential zu lagern, zu verwahren oder mit ihnen zu hantieren sowie durch geeignete Maßnahmen (z. B. Temperaturmessungen) zu überwachen;
7. als Veranstalter die dem Veranstaltungsort entsprechenden Vorkehrungen für die Brandverhütung und den vorbeugenden Brandschutz zu treffen (z. B. Verwendung von nicht oder nur schwer brennbarem Dekorationsmaterial, Bereitstellen von Löschmitteln, Stellen einer Brandsicherheitswache und dgl.);
8. das beabsichtigte Verbrennen von Gegenständen im Freien der zuständigen Brandmelde- oder Alarmierungsstelle (§ 5 Abs. 3) anzuzeigen, wenn auf Grund der Art und des Umfanges des Feuers, insbesondere auf Grund der zu erwartenden erheblichen Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug zu befürchten ist, daß ein unbegründeter Feuerwehreinsatz ausgelöst werden kann.“

Nach § 4 Abs 6 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung (Oö. FGP-VO) sind für in Gebäuden vorhandene technische Brandschutzeinrichtungen wie Blitzschutzanlagen, Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Feuerlöschgeräte, Brandrauchentlüftungsanlagen etc. hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Wartung die einschlägigen technischen Richtlinien zu beachten. Überprüfungs- bzw. Wartungsprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2. Vorweg ist festzuhalten, dass nach § 10 Abs 1 Oö. FGPG die Gemeinde die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörigen Grundstücken zu überprüfen hat. Bestimmte Objekte werden als der Risikogruppe zugehörig definiert. Gehört ein Objekt zu einer Risikogruppe, ist es alle drei Jahre – bei Vorliegen einer Betriebsanlagengenehmigung alle fünf Jahre - zu überprüfen. Ansonsten beträgt das Prüfintervall zehn Jahre bzw. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zwanzig Jahre. Bei offenkundiger Brandgefahr oder Vorliegen von Hinweisen auf Lagerungen oder bei sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, eine Überprüfung durchzuführen.

Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vorbringt, dass sie keine größeren Menschenansammlungen veranlasst und weder in den am Grundstück befindlichen Gebäuden noch außerhalb gefährliche explosive Gegenstände gelagert werden, bezieht sie sich damit wohl auf § 10 des Oö. FGPG, der jedoch ausschließlich die Intervalle der Überprüfung der Brandsicherheit von Objekten durch die Gemeinde regelt.

3.3. Nach § 2 Abs 2 Z 5 Oö. FGPG ist jedermann verpflichtet, elektrische Anlagen und Betriebsmittel einschließlich die an dieser Gesetzesstelle explizit genannten Blitzschutzanlagen so zu warten und zu betreiben, dass von ihnen weder eine Brandgefahr noch eine erhöhte Gefahr für die Einsatzkräfte im Brandfall ausgehen kann. Dazu gehört die Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien hinsichtlich Funktionstüchtigkeit und Wartung der Blitzschutzanlagen, denn nur wenn die entsprechenden Unterlagen aktuell vorliegen, kann ein hinzugezogener Brandschutzbeauftragter die Brandsicherheit einer Anlage beurteilen. Die in den einschlägigen technischen Richtlinien vorgesehenen Überprüfungs- bzw. Wartungsprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen (siehe § 4 Abs 6 Oö. FGP-VO).

Die auf dem auf der Liegenschaft mit der Adresse S, W, Grundstücksnummer: x, Einlagezahl x, KG x W, befindlichen Gebäude montierte Blitzschutzanlage wurde nach Angaben der Beschwerdeführerin vor 60 bis 65 Jahren errichtet und seither nicht mehr verändert. Für diese gilt die ÖVE-E49. Das Prüfintervall für Blitzschutzanlagen beträgt gemäß ÖVE-E49 für landwirtschaftliche Gebäude 5 Jahre (siehe Fachinformation des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees – OEK: „Prüfintervalle für Blitzschutzsysteme in Österreich“, Herausgeber: OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik).

Wie oben festgehalten ist in § 4 Abs 6 Oö. FGP-VO die Verpflichtung zur Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien hinsichtlich Funktionstüchtigkeit und Wartung der Blitzschutzanlagen gesetzlich festgeschrieben. Es war der Beschwerdeführerin daher vorzuschreiben, einen Prüfbefund für die am Gebäude mit der Adresse S, W, befindliche Blitzschutzanlage, der nicht älter als 5 Jahre ist, vorzulegen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar